

Silva Pontes gegen Portugal

Urteil vom 23. März 1994, A/286-A

EGMR

Angemessene Verfahrensdauer: Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall**Sachverhalt:**

Im November 1975 fuhren der Beschwerdeführer und ein Beifahrer in einem Fahrzeug, welches mit einem anderen Fahrzeug kollidierte. Der Beschwerdeführer mußte bis zum Mai 1976 im Krankenhaus bleiben und unterzog sich in den darauffolgenden Jahren einer Reihe von Operationen. Seit dem Unfall ist eines seiner Beine 5 cm kürzer als das andere. Er ist zu 58 % behindert, was seine Rückkehr an seinen Arbeitsplatz unmöglich machte.

Im Dezember 1977 erhoben der Beschwerdeführer und sein Beifahrer eine Zivilklage gegen den Lenker des anderen Fahrzeugs, den Dienstgeber des Lenkers sowie eine Versicherungsgesellschaft. Nach ersten Verfahrensschritten fällt das erstinstanzliche Gericht am 1. Oktober 1982 sein Urteil und gab der Klage auf Schadenersatz teilweise statt. Die Kläger erhoben dagegen Berufung, da sie die zugesprochenen Geldbeträge als unzureichend empfanden. Im Oktober 1982 wurden diese Berufung sowie ein Rechtsmittel des prozeßbeteiligten Dienstgebers des Beklagten zugelassen. Mit Urteil vom Mai 1985 verwarf das Berufungsgericht den Antrag des Beschwerdeführers, erhöhte jedoch auf Antrag den Schadenersatzbetrag zugunsten seines Mitklägers. Der Dienstgeber des Beklagten berief gegen dieses Urteil an den Obersten Gerichtshof. Daraufhin wandten sich auch die Kläger an dieses Gericht. Der Oberste Gerichtshof urteilte am 5. Februar 1987. Er sprach den Klägern zusätzliche Schadenersatzleistungen zu, deren genaue Berechnung er den Verfahren zur Durchsetzung dieses Urteils vorbehielt.

Im Oktober 1987 beantragten die Kläger beim erstinstanzlichen Gericht die Durchsetzung des Urteils, nachdem die Beklagten der Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen waren. Eine gegen den Dienstgeber des Beklagten angeordnete Beschlagnahmeverfügung scheiterte an der Insolvenz des Unternehmens, wie das Gericht am 18. Jänner 1988 feststellte. Im Jänner 1989 veranlaßte das Gericht auf Antrag die Beschlagnahme von beweglichem und unbeweglichem Eigentum des Erstbeklagten. Im März 1989 ersuchte dieser um Ausgliederung des Eigentumsanteils seiner Frau aus der Beschlagnahme. Dieses Verfahren dauerte bis zum 19. Dezember 1989 an, als der Beschwerdeführer und der Nebenkläger eine außergerichtliche Einigung mit dem Beklagten schlossen.

Rechtsausführungen:

Der Beschwerdeführer rügte eine Verletzung des Art. 6 (1) EMRK, da über seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen nicht innerhalb einer angemessenen Zeit entschieden worden sei.

Zu den Einwendungen der Regierung:

Die Regierung weist - wie schon vor der Kommission - darauf hin, daß das Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 5. Februar 1987 als die letztinstanzliche Entscheidung im Verfahren zu gelten habe, da die Durchsetzungsverfahren nicht als zweite Stufe des vorangegangenen Feststellungsverfahrens anzusehen seien. Folglich sei die Beschwerde nicht innerhalb der Frist von 6 Monaten (Art. 26 EMRK) eingebracht worden.

Der Zeitpunkt, zu welchem eine Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche erfolgte, ist unter Bezugnahme auf die Konvention und nicht auf der Basis des staatlichen Rechts zu bestimmen. Wenn das innerstaatliche Recht ein zweistufiges Verfahren vorschreibt, wobei zunächst das Gericht das Vorliegen einer Zahlungsverpflichtung feststellt und danach den zu zahlenden Betrag festlegt, ist es angemessen, davon auszugehen, daß im Sinn des Art. 6 (1) EMRK ein zivilrechtlicher Anspruch erst dann entschieden ist, wenn die Höhe des in Frage stehenden Betrags bestimmt wird. Die Entscheidung über einen Anspruch besteht nicht nur aus der Bestätigung eines Rechts an sich, sondern auch in der Festlegung der Art und Weise, wie dieses Recht in Anspruch genommen werden kann (vgl. u.a. Urteil Pudas, A/125-A, § 31). Dazu gehört auch die Berechnung des fälligen Betrags.

Hier sprach das Gericht dem Kläger einerseits einen betragsmäßig festgelegten Schadenersatz zu und behielt sich andererseits für die Stufe der Durchsetzungsverfahren die Entscheidung über die Höhe bestimmter weiterer Schadenersatzforderungen vor. Der Oberste Gerichtshof sprach dem Beschwerdeführer einen weitergehenden Ersatzbetrag zu, der wiederum der Höhe nach in den Durchsetzungsverfahren zu bestimmen war.

Diese Durchsetzungsverfahren waren somit nicht ausschließlich auf den Zweck gerichtet, einen bereits festgelegten Betrag auch tatsächlich zu erhalten. Sie dienten vielmehr auch dazu, wesentliche Elemente der Schuld selbst zu bestimmen. Dies wird auch durch den Abschluß einer außergerichtlichen Einigung auch über die Höhe des Anspruchs durch die Streitparteien belegt. Die Durchsetzungsverfahren waren somit die zweite Stufe jener Verfahren, die am 20. September 1977 mit der Klageeinbringung begannen (vgl. Urteil Martins Moreira, A/143, § 44). Die Streitigkeit über den zivilrechtlichen Anspruch auf Schadenersatz hätte somit erst durch die endgültige Entscheidung im Durchsetzungsverfahren geendet. Die Einrede der Regierung ist somit zurückzuweisen.

Zur angemessenen Verfahrensdauer (Art. 6 (1) EMRK):

Infolge der obigen Feststellungen besteht kein Zweifel, daß Art. 6 EMRK nicht nur auf die Feststellungs-, sondern auch auf die Durchsetzungsverfahren anwendbar ist.

Die in Frage stehende Zeitspanne begann hier nicht mit der Klagseinbringung am 20. Dezember 1977, sondern erst mit Inkrafttreten der Konvention für Portugal am 9. November 1978 (vgl. Urteil *Moreira de Azevedo*, A/189, § 70). Die Periode endete am 19. Dezember 1989 mit der außergerichtlichen Einigung. Somit verstrichen 11 Jahre und ein Monat.

Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist anhand der Komplexität des Falles sowie des Verhaltens von Beschwerdeführer einerseits und Behörden des belangten Staates andererseits zu prüfen (vgl. Urteil X gegen Frankreich, A/234-C, § 32 = "Newsletter" 92/3/06-GH). Bei der Zuerkennung von Schadenersatz an Unfallopfer ist besondere Sorgfalt angebracht, wie auch das portugiesische Recht anerkennt (vgl. Urteil *Martins Moreira*, A/ 143, § 46): Im Fall *Martins Moreira*, der den Nebenkläger des Beschwerdeführers betraf, befand der Gerichtshof die Dauer der Feststellungsverfahren für exzessiv. Der Gerichtshof sieht keinen Grund, von dieser Meinung abzuweichen. Eine detailliertere Überprüfung erübrigt sich folglich.

Art. 6 (1) EMRK wurde somit verletzt.

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)